

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 120.

Mittwoch, den 30. April.

1845.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der Mess- und fortlaufenden Conti werden von unterzeichnetem Hauptsteuer-Amt hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Certificat-Verzeichnisse, oder Duplicat-Certificate, über die in der Messe verkauften Waarenposten längstens bis Donnerstag den 8. Mai a. c. Abends 6 Uhr, an welchem Tage der Abschreibungs-Termin für diese Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst auch lithographirte Formulare zu gedachten Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.

Leipzig, am 28. April 1845.

Königl. Sächf. Haupt-Steuer-Amt.

Städtisches *).

Zu manchen Vorzügen und guten Einrichtungen, deren sich Leipzig zu rühmen hat, gehört unstreitig auch die Reinlichkeit seiner Straßen, welche theils durch die Rathskärner, theils durch die strenge Befolgung des den Hausbesitzern zur Pflicht gemachten Lehrens und Zusammenschippens des Schmutzes, Schnee's und Eises und durch das Wegschaffen der dadurch entstandenen Haufen bewirkt wird. Auch hat sich das Straßenpflaster der innern Stadt seit einigen Jahren, seitdem man Bruchsteine in cubischer Form zum Pflastern anwendet, außerordentlich verbessert; und werden erst die hie und da angelegten Asphalt-Trottoirs häufiger werden, so werden alle früher über diesen Punct geführten Klagen verstummen müssen. Leider läßt sich nicht Gleiches von vielen neu entstandenen Straßen der äußern Stadt rühmen. Wir sagen „der äußern Stadt;“ denn seitdem die Thore der innern Stadt, mit alleiniger Ausnahme des Petersthors, verschwunden und die früheren Einnahmen daselbst aufgehoben oder in die äußern Thore verlegt worden sind; seitdem endlich die Stadtmauern oder vielmehr Stadtplanen bis an und resp. in die Stadtfelder hinausgerückt worden sind, giebt es hier keine Vorstädte mehr und man kann daher allenfalls nur von der innern und der äußern Stadt reden. Die neuen Straßen der Letzteren, mit Ausnahme der Königsstraße, welche gepflastert, der Tauchaerstraße, welche macadamisirt, und der Salomonstraße, welche gut angelegt und mit Kies befahren worden ist, befinden sich meistens in einem sehr schlechten Zustande, welcher zu Zeiten die Passage in denselben fast unmöglich macht und an die Beschaffenheit der Straßen von Jassy, Bukarest und Constantinopel erinnert, wie Reisende uns dieselben beschreiben. Warum diese neuen Straßen, welche zum Theil schon mehrere Jahre angelegt und bebaut sind, nicht gut und tüchtig hergestellt werden, ist nicht wohl einzusehen. Ist die Commun dazu verpflichtet? nun diese wird die Mittel dazu noch aufzubringen wissen; sind es die Hausbesitzer oder Adjacenten? so hat man diese bei Ertheilung der Bauconcession dazu verbindlich gemacht; und warum werden sie nun dazu polizeilich nicht angehalten? Eine gleiche mangelhafte Beschaffenheit

findet in Ansehung der Beleuchtung derselben statt, die hie und da noch ganz fehlt; wird man bei solchen Mängeln an Leipzig nicht ganz irre? Sind die Kosten einer Pflasterung dieser Straßen zu beträchtlich, nun so macadamisire man sie; diese Methode hat auch ihre Vortheile; sie beseitigt das unangenehme und oft störende Geräusch des Fuhrwerks, und schont dieses sowohl als die Pferde. Ist die Beleuchtung mit Gas wegen der weiten Leitung zu theuer, nun so beleuchte man mit Dellampen, die uns früher auch ein gutes und hinreichendes Licht gaben.

Noch eine Bemerkung über die Verbindlichkeit zu Herstellung und Beleuchtung der Straßen sei hier beigefügt.

Wo die Besitzer größern Areals in demselben neue Straßen angelegt haben, ist denselben in neuerer Zeit bei der Concessions-ertheilung diese Verbindlichkeit auferlegt worden; und dieß mag bei dem großen Gewinn, welchen sie durch die Parzellirung ihrer Grundstücke machen, gerechtfertigt erscheinen. Bei successivem Anbau und auf einzelnen Parzellen sollte von den einzelnen Anbauern die Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit, unserer Meinung nach, nicht verlangt werden, weil sie mit der Billigkeit nicht übereinzustimmen scheint. Denn die Herstellung und Beleuchtung der Straßen, welche zum Verkehr und Gebrauch des Publicums dienen, liegt offenbar der Commun ob, und es ist eine Ueberlastung, sie den Einzelnen aufzubürden. Man hört dagegen wohl anführen: „wer unter dieser Bedingung nicht bauen wolle, werde nicht dazu gezwungen,“ und „es läge überhaupt der Commun nichts an dieser Vergrößerung der Stadt, welche ihr viele Ausgaben verursache.“ Allein es fragt sich in Ansehung des ersten Einwurfs, ob nicht die höhere Behörde im Fall der Beschwerdeführung diesen Zwang als etwas Unbilliges zurückweisen würde; in Ansehung des zweiten aber, scheint es unbegreiflich, worin bei Anwendung eines solchen Verfahrens und den so gestellten Bedingungen die vielen Ausgaben bestehen sollen, und warum, wenn dieser vermehrte Anbau und die Vergrößerung der Stadt von dem Flore derselben, wie nicht zu läugnen, Zeugniß giebt, dieses erfreuliche Resultat der Behörde oder der Commun nicht erwünscht sein sollte? Muß man dagegen nicht vielmehr in Anschlag bringen, daß die neuen Anbauer eine Stadtschuld, die

*) Im Herbst 1844 niedergeschrieben.